

RS UVS Wien 2004/11/23 03/P/34/9156/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2004

Rechtssatz

Auch ein in einem Bescheid falsch angegebener Nachname einer Partei ist einer Berichtigung im Sinne§ 62 Abs 4 AVG jederzeit zugänglich, sofern die intendierte Adressateneigenschaft für die an der (richtig) bezeichneten Adresse wohnhafte Person zweifelsfrei feststehen musste (hier "Fe" statt "F").

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at